

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Road Traffic Engineering, M.Sc.
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort: Zwickau
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Der Studiengangstitel ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen. Sofern der Titel beibehalten werden soll, muss sichergestellt werden, dass alle Studierenden unabhängig von individuellen Studienverläufen in angemessenem Umfang verkehrswissenschaftliche Studieninhalte absolvieren. (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Die für den Studiengang maßgeblichen Dokumente (insbesondere Studien- und Prüfungsordnung) müssen Studierenden und Studieninteressierten in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht vollständig nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Auflage 1 (§ 12 SächsStudAkkVO)

Die Gutachter monieren auf den Seiten 32 ff. des Akkreditierungsberichts mehrere Punkte: Erstens sei die Wahl der Bezeichnung des Mastergrades „Master of Science“ nur begrenzt stimmig zum

Curriculum, u. a. da das Forschungsmodul „Research Project Participation“ nur fakultativ sei. Zweitens sei das Curriculum so aufgebaut, dass die Qualifikationsbereiche „language“ und „intercultural skills“ so große Anteile haben, dass für die verkehrswissenschaftlichen Studieninhalte nicht mehr ausreichend ECTS-Punkte verfügbar seien, um dem ingenieurwissenschaftlichen Anspruch des Studiengangs zu entsprechen. Drittens sei dem Studienablaufplan nicht zu entnehmen, welche Wahlmodule in welchem Semester zu wählen seien und die Modulgrößen so gewählt seien, dass es in ein oder mehreren Semestern dazu komme, das Studierende mehr als 30 ECTS erbringen müssen. Insgesamt wird der zu geringe Anteil der originär verkehrswissenschaftlichen Studieninhalte angesichts des großen Wahlpflichtbereichs kritisiert.

Die Gutachter sehen hier Handlungsbedarf und schlagen folgende Auflage vor:

„• Der Titel ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen, da Kernbereiche (verkehrswissenschaftliche Studieninhalte) in dem Studiengang im individuellen Studienverlauf nicht ausreichend hinterlegt sind. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, ist sicherzustellen, dass die in den Qualifikationsbereichen „language“ und „intercultural skills“ erzielbaren ECTS-Punkte stark begrenzt werden und die Abschlussbezeichnung in diesem Zuge dann in "M.Eng." geändert wird.

• Es muss gewährleistet werden, dass eine definierte Menge von Inhalten und Kompetenzen verpflichtend absolviert wird, damit die Kern-Qualifikationsziele des Studiengangs gewahrt werden.

• Der vorstehende Punkt kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass ausgewählte Pflichtmodule (ggf. im Umfang von mind. 50% der Gesamt-ECTS-Punkte) nicht durch Blockmodule (je 30 ECTS-Punkte) ersetzt werden können.

• Alternativ wäre sicherzustellen, dass im Falle des Ersetzens definierter Pflichtmodulen durch Blockmodule (je 30 ECTS-Punkte) ein geeignetes Verfahren etabliert wird, im Ergebnis dessen sichergestellt ist, dass die Qualifikationsziele der zu ersetzenden Pflichtmodule (Lehrinhalte, Kompetenzen) in den Blockmodulen erreicht wurden.

• Der Studienablaufplan muss überarbeitet werden. Hierzu müssen die Pflicht- und Wahlpflichtmodule in den Leistungsumfängen definiert und so dargestellt werden, dass für jedes Studiensemester ein Umfang von 30 ECTS-Punkten erreicht werden kann. Für ggf. eingesetzte Modulhüllen ist jeweils der ECTS-Punkte Umfang und die Zuordnung in die Studiensemester verbindlich anzugeben.“

Die Hochschule geht in ihrer Stellungnahme auf die genannten Kritikpunkte ein. Sie stellt dar, dass der Abschlussgrad „Master of Science“ bei einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem dezidiert wissenschaftlichen inhaltlichen Profil vergeben werden darf. Die Hochschule kündigt an, mehr Module mit originärem Verkehrsbezug anzubieten und ihre Berufungspolitik entsprechend auszurichten. (S. 4, Stellungnahme der Hochschule) Sie stellt weiter dar, dass die bisher festgelegten Pflichtmodule ausreichend sicherstellen, dass eine definierte Menge an Studieninhalten und Kompetenzen vermittelt werden. Sie lehnt eine Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu bestimmten Semestern sowie die Orientierung auf 30 ECTS pro Semester ab. Zudem stellt sie klar, dass Blockmodule („Externes Semester“, „Praxissemester für Masterstudiengänge“ und „Master Project“) bereits jetzt keine Pflichtmodule ersetzen können und nennt die entsprechenden Passagen im

Akkreditierungsbericht ein Missverständnis. Es seien bereits jetzt Prozesse etabliert, die die Anrechnung von Leistungen über Learning Agreements bzw. Praktikumsvereinbarungen regeln, wodurch die zu vermittelnden Studieninhalte und Kompetenzen gewährleistet werden. (vgl. Stellungnahme)

Der Akkreditierungsrat nimmt die Kritikpunkte der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule wohlwollend zur Kenntnis und kommt zu folgender Einschätzung:

Er schließt sich der Bewertung der Gutachter an, dass der Titel des Studiengangs mit den zu vermittelnden Studieninhalten in Deckung zu bringen ist. Der Akkreditierungsrat bewertet die Ankündigung der Hochschule, die (verpflichtenden) verkehrswissenschaftlichen Anteile des Curriculums zu stärken, positiv. Da es sich hierbei bisher nur um eine Ankündigung handelt, wird dieser Teil der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage bestätigt.

Zu der von den Gutachtern vorgetragenen Kritik am Abschlussgrad „Master of Science“ verhält sich der Akkreditierungsrat wie folgt: Der Abschlussgrad „Master of Science“ bewegt sich im Rahmen des für ingenieurwissenschaftliche Programme nach § 6 Abs. 2 SächsStudAkkVO formal Zulässigen. Einen wissenschaftlichen Anspruch wird man dem vorliegenden Programm kaum Absprechen können und ein solcher wissenschaftlicher Anspruch müsste unabhängig von dem Abschlussgrad ohnehin gegeben sein. Der möglicherweise vertretenen Auffassung, dass bei einem „Master of Science“ ein darüberhinausgehender besonderer wissenschaftlicher oder gar forschungsorientierter Anspruch zwingend gegeben sein muss, könnte sich der Akkreditierungsrat in dieser Pauschalität nicht anschließen. Da die Gutachter zudem die Qualifikationsziele insgesamt als angemessen bewerten und keine weiteren Argumente vorgetragen werden, warum die Vergabe des Master of Science in diesem Fall unzulässig sein sollte, wird dieser Teil der vorgeschlagenen Auflage nicht bestätigt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule bereits jetzt ausreichend Maßnahmen ergriffen hat, um das Absolvieren der Pflichtmodule zu gewährleisten. Pflichtmodule können nicht, wie von den Gutachtern moniert, durch Blockmodule ersetzt werden (vgl. S. 35, Akkreditierungsbericht). So sind die Pflichtmodule nach § 5 Abs. 4 der Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering (Stand: 22.08.2022) verbindlich abzulegen. Der Studienablaufplan im Anhang der Studienordnung stellt die Pflichtmodule angemessen als obligatorisch dar. Die im Akkreditierungsbericht genannten Blockmodule werden als Wahlpflichtmodule ausgewiesen und können beispielsweise im dritten Semester, in welchem nur Wahlpflichtmodule vorgesehen sind, absolviert werden. Hier sieht der Akkreditierungsrat keinen aufgabenrelevanten Mangel.

Die gutachterliche Kritik zu nicht ausreichend definierten Leistungsumfängen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen kann der Akkreditierungsrat nicht bestätigen. Er kommt zu der Einschätzung, dass die Hochschule die Leistungsumfänge aller Module definiert hat (vgl. Modulhandbuch und Anhang der Studienordnung (Stand: 22.08.2022)).

In Abweichung zu den Gutachtern (vgl. S. 34 f. Akkreditierungsbericht) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Hochschule in der nachträglich aktualisierten Studienordnung (Stand: 22.08.2022) ein Studienablaufplan vorlegt, welcher hinreichend transparent macht, in welchen Semestern Wahlpflichtmodule vorgesehen sind. Die Modulübersicht zeigt auf, dass geeignete Modulgrößen zur Auswahl stehen, sodass die Studierenden nicht strukturell mehr ECTS erbringen müssen, als es der

Wahlpflichtbereich vorsieht. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Auflage ab.

Zur Auflage 2 (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 SächsStudAkkVO)

§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SächsStudAkkVO benennt einen „planbaren und verlässlichen Studienbetrieb“ als ein Kriterium für die Studierbarkeit. Ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ bedeutet gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen (MRVO) „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Im vorliegenden Fall richtet sich der Studiengang dezidiert an eine internationale Zielgruppe (vgl. etwa Akkreditierungsbericht, S. 10; Selbstbericht der Hochschule, S. 20) und sieht in den Zugangsvoraussetzungen Englisch in Wort und Schrift auf B2-Niveau vor, Deutschkenntnisse werden hingegen nicht vorausgesetzt. Der Pflichtbereich des Studiengangs wird nahezu komplett auf Englisch angeboten. Die Hochschule gibt selbst an, dass „der Studiengang vollständig in englischer Sprache studiert werden kann“ (S. 20 Selbstbericht). Daher sieht der Akkreditierungsrat es als erforderlich an, dass für eine „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, Studiengangsunterlagen in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – zur Verfügung gestellt werden. Das Modulhandbuch ist bereits in englischer Sprache verfasst und wird hier nicht moniert. Die Studien- und Prüfungsordnung liegt bisher ausschließlich in deutscher Sprache vor. Deswegen spricht der Akkreditierungsrat in Einklang mit seiner bisherigen Spruchpraxis diese zusätzliche Auflage aus.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

